

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 2/09 BH

L 1 KR 42/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 16 KR 295/04 (SG Bremen)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

1.,

Prozessbevollmächtigter:

2. BKK firmus,
Gottlieb-Daimler-Straße 11, 28237 Bremen,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. April 2009 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. K r e t s c h m e r und
die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde wegen Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-
Bremen vom 21. Januar 2009 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von
Rechtsanwältin M. K. , B. , zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der 1965 geborene, bei der Beklagten zu 2. krankenversicherte Kläger, der von dieser ab 1.1.2002 Krankengeld erhielt, hat sozialgerichtlich zwei Begehren geltend gemacht:
 1. Erlangung einer korrigierten Arbeitsbescheinigung von seinem ehemaligen Arbeitgeber (= Beklagter zu 1.) mit höherem Arbeitsentgelt für die Zeit vom 1.9.2001 bis 31.12.2001;
 2. Verurteilung der Beklagten zu 2. zur Bescheidung seines Widerspruchs vom 13.2.2006 (gerichtet gegen ein Schreiben vom 14.10.2005, erhoben mit dem Ziel der Festsetzung höheren, bei der Krankengeldberechnung zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts).
- 2 Der Kläger ist damit in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die - verbundenen - Berufungen gegen die in erster Instanz ergangenen klageabweisenden Gerichtsbescheide zurückgewiesen: Die vom Kläger verlangte Anordnung des persönlichen Erscheinens des Beklagten zu 1. unterliege richterlichem Ermessen; der Sachverhalt sei aber geklärt und es sei nicht erkennbar, welche weitere Klärung durch eine persönliche Anwesenheit herbeigeführt werden könne. Die gegen den Beklagten zu 1. gerichtete Klage sei unzulässig, weil der Anspruch auf Berichtigung einer Arbeitsbescheinigung ausgehend von der gefestigten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) in einem Verwaltungsverfahren unmittelbar gegenüber der Beklagten zu 2. habe geltend gemacht werden müssen; dies habe der Kläger später auch tatsächlich getan. Die Untätigkeitsklage gegen die Beklagte zu 2. sei unzulässig. Das vom Kläger mit seinem Widerspruch beanstandete Schreiben der Beklagten vom 14.10.2005 sei nach dem maßgeblichen objektiven Empfängerhorizont nicht als Verwaltungsakt anzusehen, weil es keine rechtlich bindende Regelung getroffen habe. Es enthalte nur die Mitteilung über Stand und Ergebnis der Ermittlungen zur Arbeitsentgelthöhe sowie das Angebot, für Rückfragen oder weitere Informationen zur Verfügung zu stehen. Das subjektive Verständnis des Klägers sei insoweit nicht entscheidend. Es könne dahinstehen, ob er sein (wirtschaftliches) Begehren nach höherem Krankengeld überhaupt noch erreichen könne; denn seine auf höheres Arbeitsentgelt gerichtete arbeitsgerichtliche Klage habe er in allen Instanzen verloren (Urteil vom 21.1.2009).
- 3 Nunmehr begehrt der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin M. K. , B. , um gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil vorgehen zu können.



II

- 4 Der Antrag der Klägers ist abzulehnen.
- 5 Der Anspruch auf Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO ua voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es, weil die vom Kläger in den Blick genommene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil voraussichtlich nicht erfolgreich sein kann. Bei summarischer Prüfung spricht nichts Hinreichendes dafür, dass die aus den Akten ersichtlichen Umstände und der Vortrag des Klägers zu den im Gesetz abschließend genannten Zulassungsgründen nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache; Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung durch das LSG; Verfahrensfehler des LSG) führen und erfolgreich geltend gemacht werden könnten. Der Rechtsstreit des Klägers bietet angesichts der vom LSG herangezogenen höchstrichterlichen Rechtsprechung und Kommentarliteratur in Bezug auf beide prozessuale Begehren keinen Anhalt für eine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung. Es ist auch nicht erkennbar, dass das LSG entscheidungstragend von Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abgewichen sein könnte. Aus den Akten und dem Klägervorbringen ergeben sich schließlich keine ausreichenden Hinweise auf ein möglicherweise verfahrensfehlerhaftes Vorgehen des LSG. Es besteht kein Anhalt dafür, dass das LSG entscheidungserhebliche Umstände nicht zur Kenntnis genommen oder rechtlich gebotene Ermittlungsmaßnahmen unterlassen hat. Die dem Vorbringen des Klägers im Kern zugrunde liegende Ansicht, das LSG sei von zu niedrigen Arbeitsentgelten ausgegangen, verkennt zum einen den prozessualen Streitgegenstand und zum anderen, dass im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde die Richtigkeit des Berufungsurteils nicht nochmals allgemein überprüft wird (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*); darauf, ob das LSG den Rechtsstreit zutreffend entschieden hat, kommt es hier nicht an.

